

Zwischen Wehen und WLAN

Technologie Das Handy ist unser ständiger Begleiter; auch in der Geburtsabteilung wird es intensiv genutzt. Hebammen machen sich darum zunehmend Sorgen um die Gesundheit der Babys – und um deren Entwicklung.

Martina Odermatt
martina.odermatt@luzernerzeitung.ch

Vor wenigen Stunden erst hat die Frau ihr Kind zur Welt gebracht. Auf dem Handy schaut sie sich die Fotos an, die ihr Mann während der Geburt gemacht hat. Ihr Baby liegt im Bettchen daneben. Die Anzahl der Bilder lässt darauf schliessen, dass der werdende Vater im Gebärsaal vor allem mit Fotografieren beschäftigt war. Dieses fiktive, aber realistische Szenario illustriert, wie präsent Mobiltelefone auch bei der Geburt und im Wochenbett geworden sind.

Mütter checken beispielsweise beim Stillen ihre Mails oder deponieren gar das Handy neben dem Baby im Bett. Dies sorgt bei manchen Hebammen und Geburtshelfern für Unmut. Die Handynutzung im Gebärsaal hat laut Karien Näpflin, Co-Präsidentin des Schweizerischen Hebammenverbandes Sektion Zentralschweiz, in den letzten Jahren stark zugenommen. «Ein Foto zum Andenken ist sicher kein Problem. Wir sind aber der Meinung, dass das Handy im Gebärsaal nicht benutzt werden sollte», sagt sie im Namen des Vorstandes.

Auch in der ersten Zeit nach der Geburt raten die Hebammen, das Handy nur beschränkt zu nutzen. «Wir sind überzeugt, dass es viel wichtiger ist, sich mit dem Baby auseinanderzusetzen und es kennen zu lernen, als immer mit dem Handy beschäftigt zu sein.» Nur so könnten die Eltern die Signale des Kindes besser kennen lernen und begreifen und die Mutter-Kind-Beziehung könnte gefördert werden.

Flyer sollen auf Problematik aufmerksam machen

Renate Ruckstuhl-Meier ist Co-Geschäftsleiterin des Geburtshauses Terra Alta in Oberkirch. Für sie ist die Diskussion um den Gebrauch von Handys im Gebärsaal sowie im Wochenbett heikel. «Wir wollen nicht belehrend



Hauptsächlich mit Fotografieren beschäftigt: ein junger Vater bei der Geburt seines Kindes.

Symbolbild: Getty

«Es ist viel wichtiger, das Baby kennen zu lernen.»

Karien Näpflin
Hebammenverband

sein, die Leute aber trotzdem aufklären», sagt sie. Deshalb liegen im Wochenbettzimmer Flyer auf, die auf die Problematik hinweisen sollen. «Wir empfehlen, beim Handygebrauch zurückhaltend zu sein.» Dies hat verschiedene Gründe. Einerseits könne das Versenden der Nachricht, dass das Baby nun da ist, dazu führen, dass die «heilige Ruhe» für die Eltern in der ersten Zeit nach der Geburt gestört werde. Andererseits sei gerade die Anfangszeit extrem wichtig für das Kleinkind. «Es ist entscheidend für das Baby, die Stimmen seiner Eltern zu hören und vor allem auch mit der Mutter eine Beziehung aufzubauen.» Das funktioniert nur durch die Präsenz der Eltern. Wenn diese sich nebenbei mit Handy oder Laptop beschäf-

tigten, könne dies den Prozess erschweren. Auch Besuchern steht Terra Alta in dieser Anfangszeit kritisch gegenüber.

Ein weiterer Aspekt ist die Gesundheit des Babys. «Wir stellen uns schon auch die Frage, inwieweit sich beispielsweise die Strahlung des Handys auf die Neugeborenen auswirkt.» Auch für Hebamme Näpflin ein wichtiger Punkt: «Die Auswirkung der Strahlung auf Babys wurde noch nicht genau erforscht.» Näpflin sieht noch einen weiteren gesundheitlichen Aspekt: «Durch übermässigen Gebrauch von Handys findet die gegenseitige verbale und non-verbale Interaktion zwischen Eltern und Kind nicht mehr statt.» Trotzdem: Das Geburtshaus Terra Alta setzt auf den «gesunden Men-

schenverstand» und auf die Wirkung der Infobroschüren. Auf ein Handyverbot verzichtet das Geburtshaus.

Partielles Handyverbot in Luzerner Spitälern

Ein solches findet man aber beispielsweise am Eingang zur Gebärsabteilung des Luzerner Kantospitals (Luks), obwohl im Gebärsaal selbst kein striktes Verbot herrscht, wie Simon Gasser, Abteilungsleiterin Geburtshilfe beim Luks, sagt. «Eltern sind wohl auch wegen des Verbotsschildes zurückhaltender mit der Handynutzung», sagt Gasser. Natürlich seien Handys auch im Gebärsaal anzutreffen. Bislang habe man noch keine Regeln aufstellen müssen, so Gasser weiter. Doch das Thema ist prä-

«Belastung kann gross sein»

Strahlung Ob die Handynutzung generell gesundheitsschädlich ist oder nicht, wird von Experten weiterhin kontrovers diskutiert (Ausgabe von gestern). Bei Babys raten allerdings die meisten Fachleute zu erhöhter Vorsicht. So auch Martin Röösl, Epidemiologie-Professor an der Uni Basel. Gegenüber dem «Tages-Anzeiger» bezeichnete er kürzlich die Nutzung von Mobiltelefonen im Wochenbett als problematisch: «Nach der Geburt kann die Strahlenbelastung für das Kind gross sein, wenn in der Nähe ein Mobiltelefon strahlt.» Es gelte zu beachten, dass Neugeborene einen kleinen Kopf haben und deshalb die Strahlenbelastung in tieferen Hirnregionen höher sei als bei Erwachsenen. Auch das ungeborene Kind könnte gefährdet sein. Forschungen fehlen zwar bislang. Um die Risiken zu minimieren, wird Schwangeren geraten, ihr Smartphone nicht auf dem Bauch zu deponieren. (red)

sent: Auf der Mutter-Kind-Abteilung ist der Handykonsum laut der Teamleiterin recht hoch. Die Frauen werden darauf aufmerksam gemacht, beim Stillen das Handy beiseite und nicht neben das Neugeborene zu legen.

Die Klinik St. Anna sieht den Umgang mit den Handys eher unproblematisch. Laut Sprecher Patric Bürge ist der Smartphone-Gebrauch für die Klinik kein grosses Thema. «Unsere Klienten haben ein gesundes Mass, was die Handynutzung angeht», erklärt er. Ansonsten versuche man, die Eltern im Gespräch zu sensibilisieren. Problematisch werde es dann, wenn durch die Handynutzung etwa die Mitarbeitenden vom Patienten abgelenkt und in der Erfüllung der Aufgaben behindert werden.

Es geht nicht nur um Strafe, sondern auch um Schadenersatz

Lido-Unfall Die Luzerner Staatsanwaltschaft muss den Fall um den fatalen Sprung eines Familienvaters gegen ihren Willen aufrollen. Ob es zu einem Schuldspruch kommen wird oder nicht, ist offen. Sicher ist aber, dass im Verfahren die finanzielle Frage zentral sein wird.

So viel ist für das Bundesgericht klar: Der tragische Badeunfall, der sich am 9. Juni 2014 ereignet hat und einen Familienvater zum kompletten Tetraplegiker gemacht hat, braucht eine strafrechtliche Aufarbeitung (Ausgabe von gestern). Für «Lausanne» steht fest: Ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Badi-Betreibers kann nicht ausgeschlossen werden. Und deshalb muss sich die Luzerner Staatsanwaltschaft den Fall noch einmal vornehmen.

Das heisst: Er wird aufgrund einer Anklage vor Gericht verhandelt werden. Mit Blick auf den

Tatbestand ist für das Bundesgericht unbestritten, «dass mit Bezug auf den Kopfsprung ins Wasser und dessen gesundheitliche Folgen der objektive Tatbestand der schweren Körperverletzung erfüllt ist». Fragt sich nur, ob seitens des Badi-Betreibers eine Sorgfaltspflichtverletzung stattgefunden hat, die eine Strafbarkeit begründen würde. Fakt ist: Es gab zwar allgemeine, aber keine expliziten Hinweise auf die Risiken. Ein Mangel, der erst lange nach dem Unfall mit einem ausdrücklichen Hinweis auf dem Steg behoben wurde.

Wie auch immer das Strafverfahren ausgehen wird: Die Frage nach dem Schadenersatz stellt sich ohnehin.

Es wird in jedem Fall um viel Geld gehen

Umso erstaunlicher ist, dass es die Staatsanwaltschaft versäumt hat, den klagenden Familienvater darauf hinzuweisen, er habe sich auch als Privatkläger im Zivilverfahren am Strafverfahren zu beteiligen. Das ist deshalb von Belang, weil die vollständige Tetraplegie Auswirkungen auf die Erwerbsmöglichkeiten hat – sol-

che auch, die von den Sozialversicherungen nicht gedeckt sind. Und diese sind aus dem Strafverfahren abzuleiten. Daran ändert laut Bundesgericht auch die Tatsache nichts, «dass der Zivilrichter nicht an die strafrechtliche Würdigung gebunden ist».

Das Bundesgericht hat vor diesem Hintergrund nicht nur das Strafverfahren neuerlich in die Gänge gebracht, sondern auch sichergestellt, dass die vom Familienvater geltend gemachten Schadenersatz- sowie Genugtuungsansprüche quasi im Schlepptau anhängig gemacht

werden können. Die seit 2011 geltende Strafprozessordnung hat in dieser Hinsicht wesentliche Vorteile für die Beschwerdeführer gebracht, die auch im Lido-Fall von Bedeutung sind.

Aufschlussreich dabei: Dem Urteil des Bundesgerichts ist zu entnehmen, dass der Familienvater sowohl Schadenersatzansprüche gegen die Badi-Betreiber geltend machen will, als auch vertragliche Ansprüche gegen Dritte ins Auge fasst. Der erste Anspruch leitet sich aus Artikel 41 des Obligationenrechts ab, der zu Schadenersatz verpflichtet, wer

einen andern mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit schädigt. Die Vertragshaftung gemäss Artikel 97 umfasst unter anderem Tatbestände, bei denen Sorgfalts-, Treue- und Schutzpflichten verletzt werden.

Konkret bedeutet dies: Die Ansprüche können auf zwei Wegen geltend gemacht werden, aber nur einer wird am Ende beschritten. Teuer dürfte es dabei allemal werden. Und dauern wird es auch.

Balz Bruder
balz.bruder@luzernerzeitung.ch